

Seebrucker Regatta-Verein e.V.

Jugendordnung

Neufassung vom 27.11.2005

1. Mitgliedschaft

Mitglieder der SRV-Jugendabteilung (SRV-JA) sind die Jugendmitglieder nach § 4.5 der Satzung des SRV, deren gewählte Vertreter sowie berufene Mitarbeiter der Jugendabteilung.

Bis zum Ablauf des Jahres, in dem das 25. Lebensjahr vollendet wird, gilt ein SRV-Mitglied als Jugendmitglied.

2. Grundsätze der SRV-Jugendabteilung

Die SRV-Seglerjugend verwaltet sich im Rahmen der Satzung des SRV, der Vereinsordnung, sonstiger Ordnungen und dieser Jugendordnung selbständig.

Der Jugend wird vom Verein jährlich ein fester Etat zur Verfügung gestellt. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.

3. Zweck und Aufgaben der SRV-Jugendabteilung

Zweck der SRV-Jugendabteilung ist die Förderung des eventorientierten Regatta-Segelsports und die Bindung aller Jugendmitglieder an den SRV.

Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Planung, Vorbereitung und Durchführung von gesellschaftlichen Veranstaltungen/Events,
- sportliche Betreuung der Jugendmitglieder, die aus dem erfolgsorientierten Regatta-Segelsport ausscheiden,
- Begeisterung der Eltern von Kindern und Jugendlichen für die Gestaltung/Mithilfe bei Jugendboot-Regatten und gesellschaftlichen Veranstaltungen/Events
- Planung, Vorbereitung und Durchführung von Jüngsten-Segelscheinkursen mit Prüfung
- Betrieb eines aktuellen Jugendinfo-Systems mit Betreuung der Jugend-Internetseite im Rahmen der SRV-Internetseiten
- Selbständiges Verwalten der Jugendkasse.

4. Die SRV-Jugendleitung

Die Jugendleitung setzt sich zusammen aus:

- Jugend-Teamleiter
- Cash Manager
- Sport und Eventmanager
- Web und Pressemanager.

Die Jugendleitung arbeitet eng mit der Vereinsleitung zusammen.

Teamleiter und Cash Manager müssen zum Zeitpunkt der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben. Ansonsten ist die Vollendung des 15. Lebensjahres zum Zeitpunkt der Wahl erforderlich.

Mitglieder der SRV-Jugendleitung müssen volljährig sein, wenn sie selbst Betreuungsaufgaben wahrnehmen.

Die SRV-Jugendleitung wird alle zwei Jahre neu gewählt

Wahlberechtigt sind SRV-Jugendmitglieder ab 7 Jahren (beschränkt geschäftsfähig).

5. SRV-Jugendleitungs-Sitzungen

Die SRV-Jugendleitung tagt mindestens dreimal jährlich, davon muß eine Sitzung vier Wochen vor der Hauptversammlung des SRV stattfinden.

Die Sitzungen sind öffentlich. Mindestens einmal jährlich muß der SRV-Jugendtag mit Rechenschaftsberichten der SRV-Jugendleitung stattfinden.

Die SRV-Jugendleitung ist mit einfacher Mehrheit beschlussfähig.

Der Leiter Jugend-Leistungsregeln ist berechtigt, an den SRV-Jugendleitungs-Sitzungen teilzunehmen.

6. Der Jugend-Teamleiter

Der Jugend-Teamleiter vertritt in der Vereinsleitung die Interessen der Jugendabteilung.

Der Jugend-Teamleiter ist berechtigt, an den Vereinsleitungs-Sitzungen mit Tagesordnungspunkten die Jugend betreffend teilzunehmen und mit abzustimmen.

7. Stimmberechtigung beim SRV-Jugendtag

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der SRV-Jugendabteilung, die das 7. Lebensjahr vollendet haben.

8. Änderung der Jugendordnung

Die Änderung der Jugendordnung kann nur von dem SRV-Jugendtag oder von einem außerordentlichen Jugendtag beschlossen werden.

Die Änderung muß mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Jugendmitglieder beschlossen werden.

Die Jugendordnung wird erst mit Bestätigung durch die Vereinsleitung wirksam.

9. Sonstiges

Soweit in der Jugendordnung keine Regelungen getroffen sind, gilt sinngemäß die Satzung des SRV.